

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Entwurf II

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011¹,
beschliesst:*

I

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

Art. 25a Abs. 3 Bst. e (neu)

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

Art. 27 Abs. 4 Bst. e (neu)

⁴ Keine Bewilligung brauchen:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

Art. 32a Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

¹ BBl 2011 4555
² SR 514.54

Art. 32a^{bis}(neu) Verwendung der AHV-Versichertennummer

Die Zentralstelle ist gemäss Artikel 50e Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, um den zuständigen Diensten der Militärverwaltung Daten des DAWA bekannt zu geben.

Art. 32b Abs. 3 Bst. a und b

³ Die DAWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum erhalten haben;
- b. Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde;

Art. 32c Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Sämtliche Daten der DEBBWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 32j Abs. 1 und 2 Bst. a und b

¹ *Aufgehoben*

² Die zuständigen Stellen der Militärverwaltung melden der Zentralstelle:

- a. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zu Eigentum erhalten, sowie die Waffenart und die Waffennummer;
- b. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde.

II

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁴ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Daten über die Abgabe und die Rücknahme der persönlichen Waffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zwanzig Jahren aufbewahrt.

³ SR 831.10

⁴ SR 510.91

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

